

Verdienstaussfall

Informationen rund um den Seminaaraufenthalt

Wenn aufgrund des Engagements für die IG Metall eine Minderung des Entgelts bzw. des Einkommens entsteht, gewährt die IG Metall angelehnt an gesetzliche Regelungen, für Mitglieder Verdienstaussfall, der ihnen durch die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen, Versammlungen, Sitzungen von Gremien und sonstigen Veranstaltungen der IG Metall entstanden ist.

Ein Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalls besteht nur, sofern das Mitglied einen satzungsgemäßen Beitrag leistet bzw. die Einwilligung zur Beitragsanpassung vorliegt und wenn kein Anspruch auf bezahlte Freistellung gegenüber Dritten besteht.

Verdienstaussfall wird insbesondere für diejenigen Zeiten ehrenamtlicher Tätigkeiten nicht geleistet, für die vom Mitglied, Tarifurlaub, Altersteilzeit in der passiven Phase (Freistellungsphase), Zeitguthaben aus betrieblichen Arbeitszeitkonten (einschließlich Arbeitszeitverkürzungstage, sog. AZV-Tage), Freischichten, Freizeit oder Vergleichbares verwendet wird bzw. verwendet werden.

